



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02490**  
Datum: 07.04.2021  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Scholtyssek,  
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.04.2021	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der CDU-Fraktion zur Leistungsvergabe Scheibe A**

Für die Miete von bereits vorhandenen Gebäuden besteht eine Ausnahme vom Vergaberecht nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Die gesetzliche Ausnahme gilt jedoch nicht für den wesentlichen Umbau eines bestehenden Gebäudes, etwa bei maßgeblichem Planungseinfluss, auch wenn formell ein Mietvertrag abgeschlossen wird (vgl. EuGH, Urteil vom 10.°Juli°2014 – C-213/13 sowie § 103 Abs. 3 Satz 2 GWB).

Wir fragen:

**Handelt es sich vor diesem Hintergrund im Zusammenhang mit der Scheibe A unter Berücksichtigung aller Umstände um einen unzulässig ohne Ausschreibung beschafften sogenannten Bestellbau?**

Wir bitten um eine Begründung der Antwort.

gez. Andreas Scholtyssek  
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

13. April 2021

**Sitzung des Stadtrates am 28.04.2021**  
**Anfrage der CDU-Fraktin zur Leistungsvergabe Scheibe A**  
**Vorlagen-Nummer: VII/2021/02490**

**TOP: 10.3**

**Antwort der Verwaltung:**

**Handelt es sich vor diesem Hintergrund im Zusammenhang mit der Scheibe A unter Berücksichtigung aller Umstände um einen unzulässig ohne Ausschreibung beschafften sogenannten Bestellbau?**

Nein. Bei der Scheibe A handelt es sich nicht um einen Bestellbau, der vergaberechtlich als Bauauftrag einzustufen wäre.

Nach der zitierten Entscheidung könnte dies allenfalls der Fall sein, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht begonnen war und der öffentliche Auftraggeber die Merkmale der Bauleistung festgelegt oder entscheidenden Einfluss auf die Planung der Bauleistung hat. Keines dieser Merkmale liegt bei der Anmietung der Scheibe A vor (vgl. hierzu auch OLG Jena, Beschluss vom 07. Oktober 2015 - 2 Verg 3/15).

Hinzu tritt, dass der Stadt Halle (Saale) durch den kommunalaufsichtlich überprüften Bürgerentscheid aufgegeben wurde, die Scheibe A anzumieten. Damit läge selbst dann, wenn die Anmietung vergaberechtlich relevant wäre, der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV vor, der eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ermöglicht.

Schließlich wurde die Absicht, den Mietvertrag abzuschließen, vorsorglich per Ex-ante-Transparenzbekanntmachung im Amtsblatt der EU am 18.05.2018 veröffentlicht und die Frist des § 135 Abs. 3 GWB abgewartet, ehe der Vertrag geschlossen wurde.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport